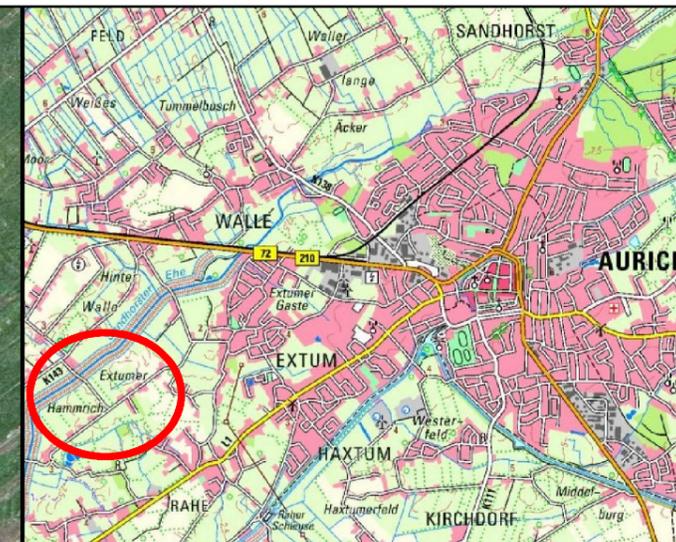
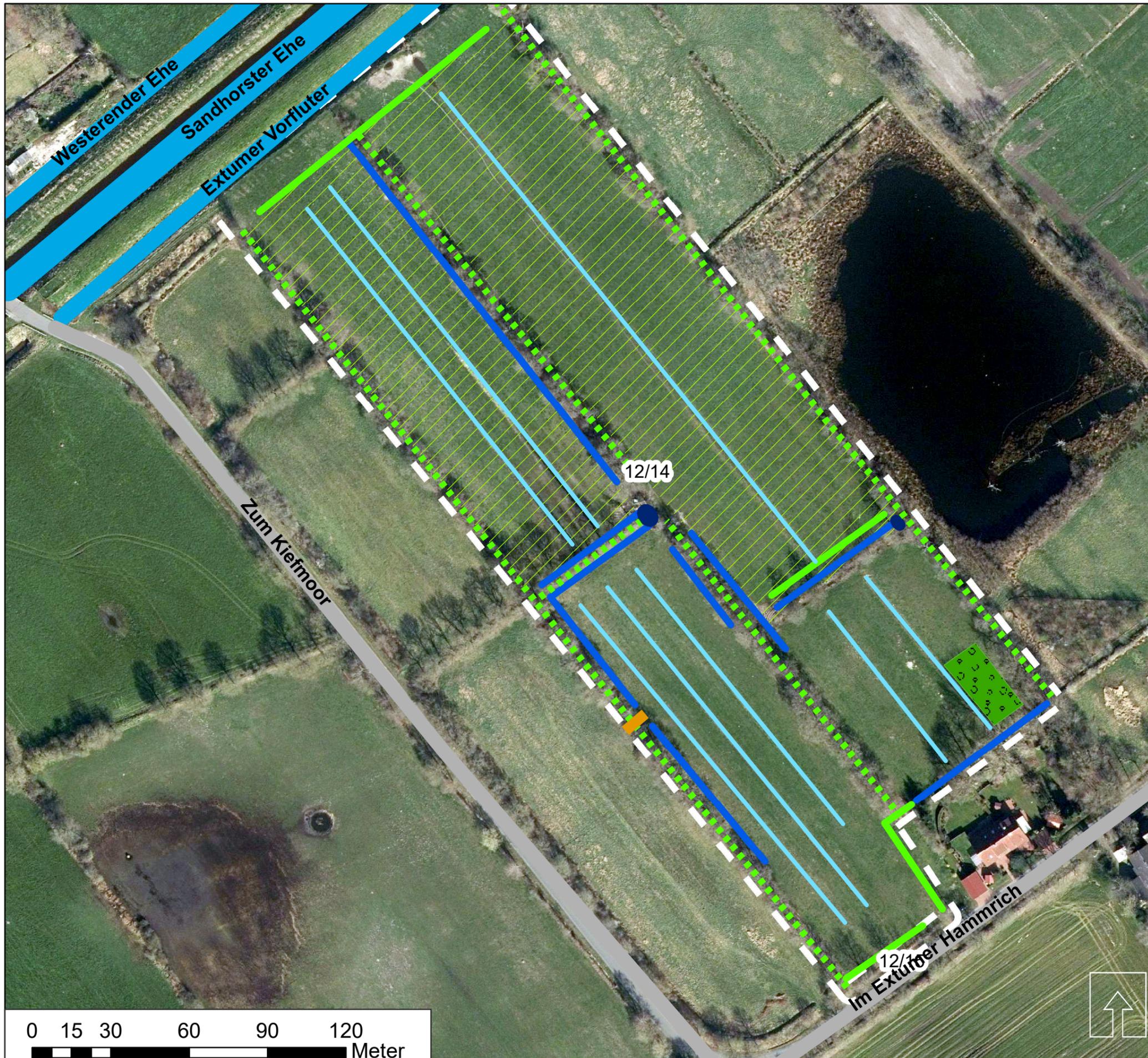


- HWM** Strauch-Baum-Wallhecke (§22(3)NNatSchG)
- HWB** Baum-Wallhecke (§22(3)NNatSchG)
- HFM** Strauch-Baumhecke
- HFB** Baumhecke
- FMF** Mäßig ausgebauter Tieflandbach
- FGR** Nährstoffreicher Graben
- FGZ** Sonstiger vegetationsarmer Graben
- STG** Wiesentümpel
- GIF** Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- PHZ** Neuzeitlicher Ziergarten

**Kompensationspool Extumer Hammrich
Biotoptypen - Bestand**



28.03.2023 / Bch



Maßnahmen

-  Graben reinigen
-  Gruppen reinigen
-  Tümpel reinigen
-  Wallhecken-Neuanlagen
-  Wallhecken-Instandsetzung
-  Durchfahrt
-  Grünland-Ansaat
-  Gehölz-Anpflanzung

Kompensationspool Extumer Hammrich Maßnahmen



28.03.2023 / Bch

Entwicklungsziele und Nutzungsbedingungen auf Extensivgrünland im Kompensationspool Extumer Hammrich

Entwicklungsziele

- Erhalt und Förderung von artenreichen Grünlands und weiterer Pflanzengesellschaften feuchter bis nasser Standorte sowie der Gewässerstrukturen
- Förderung und Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, insbesondere der Beweidung von Dauergrünland in Wallheckengebieten
- Verbesserung des Wallheckennetzes durch Instandsetzungen und Neuanlagen
- Erhalt und Förderung der Lebensräume von Insekten und Amphibien
- Verbesserung der Habitatbedingungen für Brutvögel der Gehölze und halboffenen Bereiche

Allgemeine Nutzungsbedingungen:

Grundsätze:

- Das Grünland ist als Wiese, Weide oder Mähweide mit bevorzugter Beweidung zu nutzen.
- Eine Brachlegung ist unzulässig.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Duldung von Biotopgestaltungsmaßnahmen und weitergehenden Nutzungseinschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten nach rechtzeitiger Absprache.
- Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).

Düngung:

- Ausbringung von Festmist oder mineralischen Dünger nur nach Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich nach Bedarf gemäß Bodenbeprobung.
- Keine Düngung mit Gülle.

Bearbeitung:

- Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) in der Zeit vom 01.03. bis 01.07.
- Keine Veränderung des Bodenreliefs.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Narbenerneuerung nur in Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich mit abgestimmter Saatgutmischung.

Schnittnutzung:

- Mahd nach dem 31.07. mit Mähgut-Entfernung.
- Erhalt eines ungemähten Randstreifens von 3 m Breite entlang der Gräben, Wallhecken und des Feldgehölzes beim 1. Schnitt der zu 50 % jährlich wechselnd über den Winter verbleibt.
- Mulchen ist unzulässig.

Beweidung:

- Die Weidesaison ist auf den Zeitraum vom 15.04. bis 15.11. begrenzt.
- Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche und Trittfestigkeit der Grasnarbe begonnen werden.
- Die Beweidung ist vor dem 01.07. auf max. 2 GVE je Hektar ohne Portionierung beschränkt.
- Eine Pferde-Beweidung ist erst ab dem 01.07. gestattet.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Einzäunung mit flatternden Materialien (Flatter-, Litzenband, usw.) oder Stacheldraht.

Sonderregelungen:

- Vom Pächter gewünschte Änderungen und Ausnahmen von vorstehenden Verpachtungsbedingungen sind im Vorfeld vom Verpächter mit der UNB des Landkreises Aurich abzustimmen.
- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.